



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung

Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe

vom 3. Januar 2011
mit der Ergänzung vom 23. Juni 2011
in der Fassung vom 11. Dezember 2012

Verbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger

Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe

1. Zuwendungszweck

Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet nach wie vor den besten Schutz vor längerfristiger Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Jugendliche, das sind vor allem Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, haben jedoch kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu finden, obwohl sie grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Für diesen Personenkreis fördert die Behörde für Schule und Berufsbildung trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Betrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 25 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren anerkannten dualen Ausbildungsberufen. Ziel aller Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Überleitung in betriebliche Ausbildung, das Bestehen der Abschlussprüfung und die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Folgende Form der trägergestützten Ausbildung wird in Kombination mit der „Praktikerqualifizierung“ oder der „Arbeits- und Berufsorientierung“ (vgl. Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe) gefördert:

Außerbetriebliche Ausbildung mit Überleitung in betriebliche Ausbildung: Die Teilnehmenden absolvieren den ersten Teil der Ausbildung in den Werkstätten/Lernbüros des Trägers und werden, abhängig von Leistungsstand und Betriebsreife, in betriebliche Ausbildung übergeleitet.

3. Zielgruppe

Die Ausbildungsplätze in Förderprogrammen der Freien und Hansestadt Hamburg werden ausschließlich an Hamburger Jugendliche vermittelt, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäß § 3 Hamburgisches Gesetz über die Ausbildungsbeihilfen für Schüler erfüllen und die trotz intensiver Bemühungen - auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit - keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Gefördert werden im Rahmen der Jugendberufshilfe Jugendliche,

- die den Förderkriterien der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII entsprechen. Dies sind vor allem Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, die über die Straßensozialarbeit oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreut werden oder
- die durch Kompetenzagenturen oder andere Beratungsinstanzen (z.B. Agentur für Arbeit, abgebende Schulen etc.) vermittelt werden, da keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit höchstens dem ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss), die die oben genannten Kriterien erfüllen, sind die vorrangige Zielgruppe der Jugendberufshilfe.

Ausnahmen sind im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung möglich, wenn Benachteiligungen vorliegen, die eine Vermittlung in eine duale Ausbildung verhindern bzw. unmöglich erscheinen lassen. Dies gilt namentlich für Altbewerber mit Realschulabschluss, die sich nachweislich bislang vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger. Es können nur Träger berücksichtigt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

5.1. Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine, in der Regel einmal jährlich stattfindende Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (voraussichtliche Kontingente nach Wahrnehmung von Optionen früherer Verfahren, Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekanntgibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle, gegebenenfalls in elektronischer Form bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundung bezieht sich grundsätzlich auf das anstehende Programm; sie kann die Option auf einen weiteren Durchgang enthalten. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die ausgefüllte Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

- 5.1.1. welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Ausbildungsmaßnahmen haben,
- 5.1.2. welchen Zuschussbedarf die Maßnahme während der außerbetrieblich vorgesehenen Phase sowie der geplanten begleiteten betrieblichen Ausbildung jeweils je Teilnahmemonat, insgesamt höchstens und durchschnittlich je Teilnahmemonat verursacht.
- 5.1.3. ob eine Bereitschaft besteht, unter den gleichen Bedingungen eine Ausbildungsmaßnahme für einen weiteren Durchgang durchzuführen, wenn dafür ein Bedarf besteht und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Option).

5.2. Optionsausübung

- 5.2.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auf eine bewilligte Ausbildungsmaßnahme für maximal einen weiteren Ausbildungsdurchgang von ihrem Recht auf Optionsausübung Gebrauch zu machen. Danach ist im Interessenbekundungsverfahren erneut die Leistungsfähigkeit des Trägers festzustellen. Die Optionsausübung dient der Begrenzung des Verfahrensaufwands.
- 5.2.2. Der Umfang der Optionsausübung ist begrenzt und soll die Hälfte des zu vergebenden Platzkontingents nicht übersteigen.
- 5.2.3. Bei kurzfristigem Bedarf kann eine Option in Anspruch genommen werden.

5.3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Soweit nicht Optionen der vorjährigen Interessenbekundungen in Anspruch genommen werden, ermitteln ein Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und die anschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus dem Kreis der Bewerber diejenigen (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, denwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

- 5.3.1. Konzeptqualität,
- 5.3.2. Arbeitsmarktrelevanz des vorgesehenen Ausbildungsberufs,

5.3.3. Kooperation mit den relevanten Partnern bzw. Institutionen,

5.3.4. Grad der Zielgruppenerreichung,

5.3.5. Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der genannten Kriterien werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung für die von ihnen angebotene Maßnahme zu stellen.

5.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.4.1. Aufforderung zur Antragstellung nach Erfolg im Interessenbekundungsverfahren

Nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung können Träger, die im aktuellen Interessenbekundungsverfahren erfolgreich waren, auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen.

5.4.2. Aufforderung zur Antragstellung im Falle der Optionsausübung

Die Behörde kann eine im Vorjahr mit einer erfolgreichen Bewerbung eingereichte Option annehmen und den Träger zur Antragsstellung auffordern. Dies setzt voraus, dass die Arbeitsmarktrelevanz und Zielgruppeneignung einzelner Berufe nicht verändert sind und die Durchführung der Maßnahme ohne Mängel erfolgt ist.

5.4.3. Ermessensausübung

Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Insbesondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze abweichen.

5.4.4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

5.5. Besetzungsverfahren

Das Besetzungsmanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entsendenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.5.1. Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Ausbildungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas www.ichblickdurch.de veröffentlicht. Diese Daten sind öffentlich zugänglich.

5.5.2. Vermittlung und Aufnahme

Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsplätze ausschließlich an Hamburger Ausbildungsplatzbewerberinnen und/oder -bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit –

keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.5.3. Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über www.ichblickdurch.de). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das SfK die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

5.6. Ausbildungsabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Ausbildung ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Ausbildungsplatz wird auf www.ichblickdurch.de wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

Freiwerdende Ausbildungsplätze dieser Maßnahme dürfen nachbesetzt werden, falls geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Anrechnungszeiten die Ausbildung zusammen mit den anderen Auszubildenden der Maßnahme beenden können.

Nach den ersten drei Monaten des Bewilligungszeitraums ist eine Nachbesetzung in jedem Fall mit dem Fachreferat der Behörde abzusprechen.

5.7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der für die jeweilige Phase maßgebliche Festbetrag kann für jede/jeden abgefordert werden, die/der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmerin oder Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

5.8. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch wirkt der Zuwendungsempfänger durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mit, die im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien erfolgt.

5.9. Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zweck nötigen und angemessenen Ausgaben, einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Zweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskostenstellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

5.10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

5.11. Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheides bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die ab 2013 sechs Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Zweck der Zuwendung verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Abschirmung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zu verpflichten.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1. Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.
- 6.2. Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
- 6.3. Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des BBiG (Kammer) eingetragen werden.

7. Förderungsausschluss, Verbot der Mehrfachbeantragung

- 7.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen gefördert wird. Eine weitere Förderung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist nicht zulässig, weil in den geförderten Angeboten zur Ausbildung bereits eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Förderung über abH bedeutet eine Doppelfinanzierung der Maßnahme und führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie zu einer Abwertung der Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 5.2).
- 7.2. Eine ergänzende Förderung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverhältnisse nach den „Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ (Einzelfallförderung) ist unzulässig. Wird dennoch ein Antrag auf Einzelfallförderung gestellt, erfüllt dies u.U. den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsnehmer wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, seine Partnerbetriebe auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert eine regelmäßig fortzuschreibende Liste der im Rahmen der geförderten Maßnahme abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Diese Liste muss mindestens enthalten: Name und Anschrift des Partnerbetriebs, Ausbildungsberuf, Name des/der Auszubildenden.

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 8.1. Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer oder Teilnehmerin zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).
- 8.2. Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit entsprechend des anzunehmenden Betreuungsaufwandes unterschiedliche Festbeträge für verschiedene Phasen festgelegt sind, richtet sich die Förderung nach dem zutreffenden Zeitraum.

- 8.3. Die zum Zuwendungsbescheid gehörende Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 8.4. Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur bis zur tatsächlichen Beendigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin der Abschlussprüfung früher liegt als das Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1. Während der außerbetrieblichen Phase der Ausbildung ist in dem jeweiligen Festbetrag eine Ausbildungsvergütung wie folgt berücksichtigt:
1. Ausbildungsjahr 316,00 Euro,
 2. Ausbildungsjahr 331,80 Euro,
 3. Ausbildungsjahr 348,39 Euro,
 4. Ausbildungsjahr 365,81 Euro.
- 9.2. Wird die reguläre Ausbildung unterbrochen (z.B. durch Elternzeit) und besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütung, wird für diese Zeit kein Festbetrag gezahlt. Die Unterbrechung ist der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen.
- 9.3. Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dieser Maßnahme die Abschlussprüfung nicht, so kann sie/er gemäß § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung stellen. Der Zuwendungsempfänger hat Nachlernzeiten in diesem Sinne der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen. Sie können auf Antrag mit einer abgesenkten monatlichen Pauschale gefördert werden.
- 9.4. Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnahmemonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.8). Werden die Zielvorgaben aus der Konkretisierung des Zuwendungszwecks insgesamt übertroffen (vorzeitige Überleitung in betriebliche Ausbildung, frühere Abschlussprüfung nach Verkürzung der Ausbildungsdauer, höhere Anzahl bestandener Prüfungen, positive Einschätzung der Beschäftigungschancen), wird im Einzelfall geprüft, inwieweit Satz 1 Anwendung findet.

10. Schlussbestimmung

Die „Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe“ vom 3. Januar 2011, Amtlicher Anzeiger, S. 79, geändert am 23. Juni 2011 (Ergänzung des Textes unter Nr. 9.4 um einen weiteren Satz, siehe Amtlicher Anzeiger, S. 1534), wird geändert (Ergänzung um Optionen im Abschnitt 5) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 17.11.2012

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Veröffentlicht am 4. Januar 2013, Amtl. Anz. S. 6